

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 11

Erratum: Richtigstellung

Autor: Fahrländer, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründung: Die jährliche Ausstellung einer Aktivmitgliedkarte wird einen finanziellen Ausfall in die Vereinskassen bringen und wird dadurch sehr wahrscheinlich, wie es jetzt mit den grünen Ausweisen geschieht, nur lag durchgeführt werden, so daß einzelne Vereinsvorstände gewissenhaft die Karten ausfüllen und wieder andere, schon wegen den Anschaffungskosten, dasselbe unterlassen, während dem eine unbeschränkte Aktivmitgliedkarte so lange Gültigkeit hat, als der Inhaber seine Vereinshaftpflichten erfüllt und da soll dann § 5, lit. d, der Zentralstatuten genau eingehalten werden.

Die jährliche Ausführung dieser Aktivkarte wird auch wie die auf ein Jahr beschränkte Bescheinigung dazu führen, daß durch dieselbe dem Verein Mitglieder entfremdet werden, die

er zu erhalten notwendig hätte. Darum beantrage ich, bei dem Vermerk auf den Aktivmitgliederkarten die Frist auf 4 Jahre anzusehen, da auch hier wieder ehemalige Aktivmitglieder aus irgend einem Grunde (Familienverhältnisse oder Aufenthalt in einem andern Land) gezwungen sein würden, aus dem Verein auszutreten und doch im Falle der Not wieder gute Samariter sein können, besonders wenn sie vorher einige Jahre aktiv im Samariterverein tätig waren.

Also überlege jede Sektion alle Eventualitäten und dann stimme sie nach Erfahrung und nicht nach Gunst oder Mißgunst. Eines schickt sich nicht für alle!

So wird es auch hier sein und ich denke deshalb: Laß es beim Alten!

E. J.

Richtigstellung.

Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:

Der Artikel „Frauenarbeit in den Zweigvereinen“ in Nr. 10 des Roten Kreuzes vom 15. Mai 1911 enthält eine Angabe, die der Richtigstellung bedarf.

Nicht aus dem „Zweigverein Aarau vom Roten Kreuz“ ist die „aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuose“ hervorgegangen, sondern der gemeinnützige Frauenverein Aarau (Sektion des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins) hat die Initiative zur Gründung der aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuose ergriffen und die konstituierende Versammlung einberufen. In das neungliedrige Zentralkomitee der Liga wurden fünf Vorstandsmitglieder des gemeinnützigen Frauenvereins Aarau gewählt, darunter auch das Rot-Kreuz-Frauenskomitee (eine

dreigliedrige Kommission, wie sie jeder einzelnen Sektion des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins angehört), das seine in sehr kleinem Rahmen gehaltene Tätigkeit in der Tuberkuosenbekämpfung der neugegründeten aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkuose abtrat und in der letzteren aufging.

Ein aargauischer Rot-Kreuz-Frauenverein existiert nicht. Hingegen wird die aargauische Frauenliga in gegebenen Fällen gern gemeinsam mit dem Zweigverein Aarau vom Roten Kreuz, der sich jetzt ebenfalls die Bekämpfung der Tuberkuose als Aufgabe gestellt hat, an diesem sozialen Liebeswerke weiter arbeiten.

Frau B. Fahrlander,
Zentralpräsidentin der aarg. Frauenliga
zur Bekämpfung der Tuberkuose.